Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 29 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf).

Der Durchführungsplan Nr. 29 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Teilgebiet des Stadtkreises Münster zwischen Laerer Landweg, Dortmund-Ems-Kanal und Gallenkamp, entsprechend der im Plan farbig dargestellten Gebietsumrandung.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6.2.1950 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichend Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteiles des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

In Anlehnung an die im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthaltenen Grundsätze und Erwägungen sind für das vorgenannte Gebiet des Durchführungsplanes zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden städtebaulich befriedigenden Gestaltung der Verlauf neuer Baulinien und dementsprechende zukünftig möglichen Anordnungen von Gebäuden einschließlich deren Geschoßzahl festgelegt.

Neben dieser Aufbaugestaltung sind in Anlehnung an den örtlichen Bestand (Ausbau der neuen Brückenrampe des Laerer Landweges zum Dortmund-Ems-Kanal) neue Straßenabgrenzungen festgelegt. Der zwischen der vorgenannten Rampe und den südwestlichen Hausanwesen verbleibende Flächenteil soll unter Berücksichtigung einer 5,5o m breiten Anliegerstraße (einseitiger Bürgersteig 1,o m, Fahrbahn 4,5 m mit Verkehrswendeplatz) als öffentliche Grünanlage ausgebildet werden, die im Nordwesten ihre Begrenzung findet durch die Grundfläche des Anwesens Laerer Landweg 70 (Gaststätte Spaltner).

Die innerhalb des Plangebietes dargestellten Straßen sind vorhanden, so daß Höhenlage und Entwässerung im allgemeinen dem alten Bestand entsprechen.

B. Durchführungsmaßnahmen

Die Verwirklichung des Durchführungsplanes ergibt sich aus der baulichen Entwicklung, die im zeitlichen Ablauf der Initiative der in Betracht kommenden Grundstückseigentümer vorbehalten bleibt.

Die am Südrand des Plangebietes dargestellte Anliegerstraße ist dem derzeitigen Erfordernis entsprechend örtlich vorhanden; ihr endgültiger Ausbau durch Anlage des Bürgerstieges, des Wendeplatzes und Herstellung der endgültigen Fahrbahnbefestigung sowie die Herrichtung der öffentlichen Grünanlage soll später bei auftretendem Bedarf vorgenommen werden.

C. Kosten

Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Kosten des Straßenausbaues und der öffentlichen Grünanlage ist die Stadt Münster, wobei jedoch die Einziehung der gesetzlich und ortsrechtlich festgelegten Straßenbaukosten und Anliegerbeiträge von den in Betracht kommenden Angrenzern vorbehalten bleibt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der Neuanlage der Brückenrampe des Laerer Landweges, die zu Lasten der Wasserstraßenverwaltung gehen. Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befinden sich sämtlich im Eigentum der Stadt Münster, so daß Grunderwerbsaufwendungen entfallen.

Soweit Kosten für die Schaffung von Anschlüssen für Hausversorgungleitungen entstanden sind und auch zukünftig noch entstehen werden, gehen diese zu Lasten des jeweiligen Bauherrn.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 16. Januar 1956 beschlossen.

Münster (Westf), den 16. Januar 1956

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

DER STADT MÜNSTER

.....
Oberbürgermeister

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 4. Februar bis 3. März 1956 offengelegen.

Münster, den 5. März 1956

(Bohle)
Städt. Obervermessungsrat